

Spielräume im GWB für Resilienz und europäische Wertschöpfung (indirektes Local Content)

Herausforderung:

Die Bundesregierung verweist bislang auf die EuGH-Rechtsprechung und die Zuständigkeit der EU für den Marktzugang von Drittstaaten, um nationale „Local Content“-Vorgaben abzulehnen. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Sie verengt die Debatte auf die Frage des Marktzugangs und lässt außer Acht, dass das Vergaberecht darüber hinaus erhebliche Gestaltungsspielräume eröffnet.

1. Grundsatz: Strategische Beschaffung ist bereits im GWB angelegt:

- § 97 Abs. 3 GWB erlaubt ausdrücklich die Berücksichtigung umweltbezogener, qualitativer und sozialer Kriterien.
- Vergabe ist damit kein reines Preisregime, sondern ein Instrument, mit dem auch strategische Ziele verfolgt werden können.
- Das geltende Recht ermöglicht bereits heute eine strategische Ausrichtung der Beschaffung. Diese Spielräume sollten konsequenter genutzt werden.

2. „Leistungsfähigkeit“ (§ 97 Abs. 4 GWB) umfasst auch Aspekte resilienter Lieferketten:

- Zuschläge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden.
- „Leistungsfähigkeit“ kann dabei auch Aspekte der Lieferzuverlässigkeit, Lieferkettenstabilität sowie der Verfügbarkeit in Krisensituationen umfassen.
- Abhängigkeiten von unsicheren Drittstaaten können so mittelbar berücksichtigt werden, ohne formale Herkunftskriterien einzuführen (und damit im Einklang mit WTO-Recht).

3. Zentraler Hebel: Definition des Beschaffungsgegenstands

- Auftraggeber legen fest, *was* beschafft wird, nicht nur, *wer* liefern darf.
- Möglich sind Anforderungen an: CO₂-Fußabdruck (inkl. Transport / Scope 3), Produktionsbedingungen, Nachverfolgbarkeit und Sicherheit der Lieferkette
- Produkt- und prozessbezogene Anforderungen sind unionsrechtlich zulässig, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand verknüpft, transparent ausgestaltet und verhältnismäßig sind.
- Nach Art. 42, 67 und 70 der Richtlinie 2014/24/EU sowie der EuGH-Rechtsprechung (u. a. Rs. C-513/99, C-448/01, C-368/10) dürfen öffentliche Auftraggeber entsprechende Anforderungen festlegen. Dazu zählen insbesondere Umwelt-, Lebenszyklus- und Produktionskriterien.
- Schlussfolgerung: Anforderungen an **Lieferkettenstabilität, Verfügbarkeit und Resilienz sind unions- und WTO-rechtskonform ausgestaltbar**. Sie können sich faktisch zugunsten regionaler bzw. europäischer Wertschöpfung auswirken, ohne an die Herkunft als solche anzuknüpfen.

4. Zuschlagskriterien gezielt nutzen

- Das wirtschaftlichste Angebot ist nicht auf den niedrigsten Preis beschränkt.
- Berücksichtigt werden können u. a.: Umweltkriterien, Qualitätsaspekte, Innovationskriterien
- Konkret etwa: Emissionsintensität von Stahl, Versorgungssicherheit, Lieferfähigkeit im Krisenfall, logistische Resilienz
- Über Zuschlagskriterien kann die Nachfrage gezielt in Richtung klimafreundlicher und resilienter Produktion gesteuert werden.

5. Klimafreundliche Beschaffung (§ 113 GWB)

- Die geplanten Regelungen stärken die Berücksichtigung emissionsarmer Produkte und Grundstoffe wie Stahl, sowie die Verordnungsermächtigung für konkrete Vorgaben.
- Bei der gesetzlichen Ausgestaltung oder der RVO können Anforderungen an Nachhaltigkeit (einschließlich Transport), stabile Lieferketten und Verfügbarkeit in Krisensituationen definiert werden. Diese knüpfen an den Auftragsgegenstand an - nicht an die Herkunft - und sind damit unions- und WTO-rechtskonform ausgestaltbar.
- Emissionsarmer Stahl aus europäischer Produktion kann so systematisch als „klimafreundliche Leistung“ verankert werden. Die Kombination aus Klima- und Resilienz Kriterien - etwa niedrige produktbezogene Emissionen, robuste und möglichst kurze Lieferketten sowie hohe Versorgungssicherheit - kann sich zugleich stabilisierend auf die industrielle Basis in Europa auswirken, ohne formale Herkunftsvorgaben einzuführen.
- Öffentliche Beschaffung verbindet so Klimaschutz, Resilienz und Industriepolitik und kann gezielt Nachfrage und Absicherung für klimafreundliche und zugleich krisenfeste Wertschöpfung in Europa schaffen.

6. Übergeordnete Zielsetzung: Resilienz als legitimes öffentliches Interesse

- Das GWB ist im Lichte übergeordneter öffentlicher Interessen auszulegen, insbesondere vor dem Hintergrund geopolitischer Risiken und bestehender Wettbewerbsverzerrungen.
- Dazu zählen: Versorgungssicherheit, strategische Autonomie, Schutz kritischer Infrastruktur
- Resilienz ist damit ein legitimes Vergabeziel und kann entsprechende Anforderungen rechtfertigen.
- Das deutsche Vergaberecht bietet bereits heute ausreichende Spielräume, um Klimaschutz, Resilienz und europäische Wertschöpfung wirksam zu stärken. Es bedarf einer konsequenten Nutzung der bestehenden Möglichkeiten.